Übersicht

Hilden

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 19.02.2018
AZ.: IV/61.1 Groll_VEP

WP 14-20 SV 61/183

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

Bürgeranregung nach § 24 GO NW auf Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der gesamten Feldstraße sowie auf Erlass eines LkW-Durchfahrtverbotes

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☐ nein ☒ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2018	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2018	Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2018	s. Niederschrift
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2018	

Anlage 1a: Antrag Feldstraße I-02-2018
Anlage 1b: Antrag Feldstraße II-02-2018

Antragstext:

1. Im Namen der Bewohner der Feldstraße bitte ich Sie um Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der gesamten Feldstraße.

2. Außerdem bitten wir um ein Durchfahrtsverbot für LKW's.

Begründung:

Zu 1: Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der gesamten Feldstraße:

bei der Feldstraße handelt es sich um eine Einbahnstraße, die vom Hildener Bahnhof kommend über die Ellerstraße in die Innenstadt führt.

Die Feldstraße wird von Besuchern der Innenstadt und von Reisenden ständig als kostenlose Parkmöglichkeit genutzt, da die Hildener Innenstadt und der Bahnhof fußläufig nur wenige Minuten von der Feldstraße entfernt liegen.

Da nicht jeder Bewohner der Feldstraße über einen Stellplatz oder eine Garage verfügt, führt die derzeitige Parksituation dazu, dass die Bewohner der Feldstraße nur selten einen Parkplatz in der Feldstraße finden; wenn überhaupt, geschieht dies erst nach mehrmaligem „Umrunden" des Blocks (Feld-, Post-, Fabriciusstraße). Abgesehen vom Zeitaufwand entstehen für die Bewohner erhöhte Lärm- und Abgasbelästigungen.

Außerdem werden ausgewiesene Park-/Halteverbotszonen regelmäßig als Parkplatz genutzt. Hierdurch wird die ohnehin schon schmale Fahrbahn verengt. Das ordnungswidrige Abstellen verursacht eine veränderte Verkehrsführung, wodurch sich gefährliche Verkehrssituationen ergeben.

Zu 2: Durchfahrtsverbot für LKW´s:

Auch hierdurch erfolgt eine erhöhte Lärm- und Abgasbelästigung der Bewohner, ebenso eine erhöhte Belastung und Beschädigung der Straßendecke.

Stellungnahme der Verwaltung:

In diesem Antrag werden zwei Themen angesprochen:
Einmal die gewünschte Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der gesamten Feldstraße und zum anderen der Erlass eines LKW-Durchfahrtsverbotes.

Neben dem Antragsschreiben werden zur Unterstützung insgesamt 19 Unterschriften von Bewohnern der Feldstraße vorgelegt.
Dabei gelten die Unterschriften ausweislich der Unterschriftenliste nur für die Einrichtung einer Bewohnerparkzone.

Zu 1: Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der Feldstraße

Bereits in der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/182 wird die Einrichtung einer Bewohnerparkzone thematisiert, allerdings gleich für das ganze „Bahnhofsviertel“, bestehend aus Körnerstraße, Bahnhofsallee, Schillerstraße, Fabriciusstraße, Poststraße und Feldstraße.

Der hier vorliegende Antrag bezieht sich lediglich auf die Feldstraße, jedoch gelten die für den größeren räumlichen Bereich gemachten Aussagen auch für eine einzelne Straße.

Die Einrichtung einer Bewohnerparkzone wird immer wieder beantragt bzw. angefragt. In der Regel erwartet ein Antragsteller durch eine Bewohnerparkregelung für sich Vorteile bei der Suche nach einem Parkplatz möglichst in der Nähe seiner Wohnung.

Dieser Wunsch ist zwar menschlich verständlich, jedoch durch das Instrument „Bewohnerparken“ nicht zu erreichen.

Beim „Bewohnerparken“ handelt es sich um eine im Straßenverkehrsgesetz vorgesehene und in der Straßenverkehrsordnung im Detail geregelte Möglichkeit, Bewohner städtischer Quartiere von geltenden verkehrsrechtlichen Parkraumbeschränkungen auszunehmen oder für sie privilegierende Regelungen zu treffen (§ 45 Abs. 1b Satz 2a StVO).

Hierbei gilt bereits seit 1998, aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes, dass keine enge räumliche Verbindung zwischen Wohnung und PKW-Abstellort verlangt werden kann, wenn eine Bewohnerparkzone eingerichtet wird. Im Umkehrschluss führt dies dazu, dass die Einrichtung einer Bewohnerparkzone eben nicht bedeutet, einen „eigenen“ PKW-Stellplatz „vor der Haustür“ zu bekommen.
Im Gegenteil kann davon ausgegangen werden, dass auch weitere Wege in Kauf genommen werden müssen. Größere Entfernungen als 1000 m werden selbst in Großstädten rechtlich nicht akzeptiert, in kleineren Städten wie etwa Hilden müssen aber immer noch Entfernungen von 200 bis 300 m akzeptiert werden.

Alleine für die Feldstraße eine Bewohnerparkzone einzurichten, scheidet daher aus.

Es ist nicht die Angelegenheit der Stadt, private Stellplatzprobleme zu lösen. Jeder Autohalter ist zunächst einmal für eine Abstellmöglichkeit seines Kfz selbst verantwortlich. Das bedeutet auch, dass man im Zweifelsfall in der Umgebung für einen Garagenplatz o.ä. Miete bezahlen muss.
Im „Bahnhofsviertel“, und damit auch in der Nähe zur Feldstraße, ist eine Reihe von solchen privaten Stellplatzanlagen, sowohl oberirdisch als auch unterirdisch, vorhanden.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass es natürlich auch noch andere Ansprüche an den öffentlichen Straßenraum gibt, als die Bedürfnisse privater Kfz-Halter zu bedienen.
Bewohnerparken ist nur als Ausnahmevorschrift gedacht, da das Straßenverkehrsrecht prinzipiell präferenz- und privilegienfeindlich ausgerichtet ist.
Parkberechtigungen im öffentlichen Straßenraum sind auf eine öffentliche Nutzung ausgerichtet. Dazu gehören auch Museumsbesucher, Kunden von Praxen, Firmen oder Geschäften im Gebiet oder etwa Pendler.
Die in der Feldstraße vorhandenen 36 öffentlichen Parkplätze im Straßenraum erfüllen u.a. diese Aufgaben.

Bewohnerparken kann auch nicht, wie in dem Antrag angesprochen, fehlerhaftes unberechtigtes Parken unterbinden, etwa in Halte- oder Parkverbotszonen. Denn in einer Bewohnerparkregelung werden nur die tatsächlich ausgewiesenen rechtmäßigen Parkplätze einbezogen.

Seitens der Verwaltung kann daher die Einrichtung einer Bewohnerparkregelung in der gesamten Feldstraße nicht empfohlen werden. Die vom Antragsteller und seinen Unterstützern erhofften „Parkplätze vor der Haustür“ sind durch eine Bewohnerparkregelung nicht zu erreichen.

Zu 2: Erlass eines Durchfahrtsverbots für LKW´s

Neben dem Thema Bewohnerparken wird in diesem Antrag auch ein „Durchfahrtsverbot“ für LKW’s durch die Feldstraße erbeten.

Hierzu kann zunächst festgestellt werden, dass die Feldstraße aufgrund ihrer Lage im Stadtgebiet und als Bestandteil einer Tempo 30-Zone aus Sicht der Verwaltung nicht einem unverhältnismäßig hohen LKW-Anteil ausgesetzt ist.
Sie ist als Anliegerstraße ohne Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote gewidmet.

Da gerade bei der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und/oder Verkehrsverboten ein hohes Maß an Sorgfalt aufgebracht werden muss, wird die Verwaltung das angeregte LKW-Durchfahrtsverbot prüfen und eigene Messungen des Verkehrsaufkommens (und insbesondere des LKW-Anteils) in der Feldstraße durchführen. Nach Auswertung der Ergebnisse wird die Kreispolizeibehörde Mettmann (Direktion Verkehr, Führungsstelle) um Stellungnahme gebeten. Anschließend wird die Stadt Hilden als Untere Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Entscheidung treffen.

Im Hinblick auf § 39 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.
Da die Anordnung strikt nach Maßgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) und dem Verkehrszeichenkatalog (VZKat) durchgeführt wird, ergibt sich hier kein Spielraum für Diskussionen hinsichtlich der Art, Ausführung oder Lage der Ausschilderung eines LKW-Durchfahrtsverbots.
Die Anregung fällt somit in den Aufgabenbereich der Straßenverkehrsbehörde und demnach in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin. Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde erfolgt als Sonderordnungsbehörde nach den Straßengesetzen bzw. der Straßenverkehrsordnung. Sie ist daher einer politischen Beschlussfassung nicht zugänglich.

Nach § 9 Absatz 3 b der Hauptsatzung der Stadt Hilden wird die Entscheidung der Bürgermeisterin nach Vorliegen entsprechender Informationen (s.o.) dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis gegeben.

Gez.
B. Alkenings

40721 Hilden
01.02.2018

An die
Bürgermeisterin
der Stadt Hilden
Frau B. Alkenings

Antrag auf Einrichten einer
Bewohnerparkzone in der gesamten
Feldstrasse

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

bei der Feldstrasse handelt es sich um
eine Einbahnstrasse, die vom Hildener
Bahnhof kommend über die Elberstrasse
in die Innenstadt führt.

Die Feldstrasse wird von Besuchern der
Innenstadt und von Reisenden ständig
als kostenlose Parkmöglichkeit genutzt,
da die Hildener Innenstadt und der
Bahnhof fußläufig nur wenige Minuten
von der Feldstrasse entfernt liegen,

Da nicht jede Bewohner der Feldstrasse über einen Stellplatz oder eine Garage verfügt, führt die derzeitige Parksituation dazu, dass die Bewohner der Feldstrasse nur selten einen Parkplatz in der Feldstrasse finden, wenn überhaupt, geschieht dies erst nach mehrmaligem "Umrunden" des Blocks (Feld-, Post-, Fabricius-strasse). Abgesehen vom Zeitaufwand, entstehen für die Bewohner erhöhte Lärm- und Abgasbelästigungen.

Außerdem werden ausgewiesene Park-/Halteverbotszonen regelmäßig als Parkplatz genutzt. Hierdurch wird die ohnehin schon schmale Fahrbahn verengt. Das ordnungswidrige Abstellen verursacht eine geänderte Verkehrsführung wodurch sich gefährliche Verkehrssituationen ergeben.

Im Namen der Bewohner der Feldstrasse bitte ich Sie um Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der gesamten Feldstrasse.

Außerdem bitten wir um ein Durchfahrtsverbot für LKWs. Auch hierdurch erfolgt eine erhöhte Lärm- und Abgasbelästigung der Bewohner, ebenso eine erhöhte Belastung und Beschädigung der Straßendecke.

Mit freundlichen Grüßen

A. Klaus

Auszug aus der Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		**SV-Nr.:WP 14-20 SV 61/183**
Betreff:	Bürgeranregung nach § 24 GO NW auf Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der gesamten Feldstraße sowie auf Erlass eines LkW-Durchfahrtsverbot	

14.03.2018 Stadtentwicklungsausschuss TOP 2.2

Mit Einverständnis der Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses wurde die Sitzung unterbrochen, damit Frau Klären ihren Bürgerantrag nochmals begründen konnte. Frau Klären wäre auch mit einer einvernehmlichen Lösung (zeitliche Befristung der Anwohnerparkzone) einverstanden.

Herr Buchartz beantragte die Vertagung der Entscheidung, bis die mit dem Antrag geforderten Unterlagen vorgelegt worden sind.

Frau Vogel bat um getrennte Abstimmung der Ziffer 1 und 2.

Herr Mittmann verdeutlichte, dass ein Lkw-Fahrverbot nur durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden könne und daher einer politischen Beschlussfassung nicht zugänglich sei. Im Hinblick auf die derzeitige Personalsituation im Tiefbau- und Grünflächenamt könne die in der Sitzungsvorlage angesprochene Ermittlung des Verkehrsaufkommens nicht zeitnah durchgeführt werden.

Herr Joseph wiederholte seinen Alternativvorschlag zur Doppelnutzung der Parkplätze.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den Vertagungsantrag der Fraktion Allianz für Hilden auf. Dieser wurde mit 3 Ja-Stimmen (Fraktion Allianz für Hilden, Fraktion Bürgeraktion, FDP-Fraktion) und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

Im Anschluss erfolgte die getrennte Abstimmung über die einzelnen Ziffern des Bürgerantrages.

Antragstext:

1. Im Namen der Bewohner der Feldstraße bitte ich Sie um Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der gesamten Feldstraße.

2. Außerdem bitten wir um ein Durchfahrtsverbot für LKW's.

Abstimmungsergebnis:

Ziffer 1
Mehrheitlich abgelehnt mit
2 Ja-Stimmen (Fraktion Allianz für Hilden, FDP-Fraktion) und
15 Nein-Stimmen

Ziffer 2
Einstimmig abgelehnt mit 1 Enthaltung (Fraktion Allianz für Hilden)